



Deutscher Kinderschutzbund LV Thüringen e.V.
Johannesstraße 2, 99084 Erfurt

Erfurt, d. 27.05.2019

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens

Sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses Bildung, Jugend und Sport,

Sie haben den Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen (AKF), dessen Mitglied wir sind, erneut um eine Stellungnahme, diesmal für den Änderungsantrag der Regierungsfaktionen vom 18.04.2019, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes gebeten.

Wie im Januar 2019 möchten wir auch diesmal dazu gerne als Kinderschutzbund Thüringen Stellung nehmen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass einige unserer Anregungen aufgegriffen wurden.

Bitte verstehen Sie diese Stellungnahme daher nicht als eine abgestimmte Meinung des AKF sondern des Kinderschutzbundes Thüringen.

Wir danken für die Beachtung unserer Anregungen wie wir überhaupt betonen möchten, dass dieser Änderungsantrag eine deutliche Verbesserung zum Gesetzentwurf vom 29.11.2018 darstellt. Neben unseren nachfolgenden Ausführungen zu den Themen der Beteiligung sowie des Kinderschutzes verbessert dieser die Schülerzahlen der Eingangsklassen und die Schüler*innen mit besonderem sonderpädagogischen Förderbedarf finden in der Zählung besondere Beachtung.

Beteiligungsrechte:

Im Besonderen möchten wir die Nummern 22. bis 24.; 31 aufgreifen und damit auf Fragen der Beteiligung und des Kinderschutzes eingehen.

**Deutscher
Kinderschutzbund**
LV Thüringen e.V.
Johannesstraße 2
99084 Erfurt

Telefon / Fax:
0361/653 194-83 / -81

post@dksbthueringen.de
www.dksbthueringen.de

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE66 8205 1000
0130 1001 96
BIC: HELADEF1WEM
StNr: 151/141/05950

Der Änderungsantrag stärkt die Beteiligungsrechte von Schüler*innen an verschiedenen Stellen so bspw. unter 22. und dem § 25, indem jede Schüler*in Anhörungs- und Vorschlagsrecht gegenüber der Klassensprecherversammlung erhält. Diese Aussage in § 26 trifft wesentlich stärker eine demokratische Grundordnung. Die Lehrer*in entscheidet nicht mehr über mögliche Einschränkungen sondern diese ergeben sich aus allgemeinen gesetzlichen Rahmenbedingungen der Gesellschaft bzw. Schule. Auch im § 27 (23.) wird die Verantwortung von Schüler*innengruppen positiv weiterentwickelt.

Ganz besonders wird mit dem § 28 der Begriff des Klassenrates eingeführt, der in der Landesstrategie Mitbestimmung geprägt worden ist. Auch, wenn aus unserer Sicht der Begriff „Rat“ auf ein Gremium hinweist, welches für die Beteiligung jüngerer Schüler*innen nicht besonders geeignet ist, so kann und muss dieser nicht eingerichtet werden. Auch ist die Form nicht vorgegeben. Es wird damit eine flexibles, den Schüler*inneninteressen angepasstes niedrigschwelliges Beteiligungsformat geschaffen. Das begrüßen wir.

Wir freuen uns auch sehr über die Aufnahme der „gesellschaftspolitischen und sozialen Interessen“ in Absatz (2) des § 28. Damit wird signalisiert, dass das Engagement von Schüler*innen auch über den Bereich Schule hinaus gewünscht wird.

Unter Nummer 31. (§ 38) fällt auf, dass Grundschüler*innen nicht an der Schulkonferenz beteiligt werden. Das ist aufgrund deren Entwicklungsstands zunächst nachvollziehbar. Doch auch Grundschüler haben das Recht der Beteiligung und Meinungsäußerung. Daher sollte aus unserer Sicht unbedingt aufgenommen werden, dass diese „altersgerecht zu beteiligen sind“. Das kann dann bspw. über die Klassenräte erfolgen.

Die Einführung des Abs. (1a) im § 38 begrüßen wir. Uns ist die Diskussion bekannt, dass sich Schüler*innen in Entscheidungen in diesem Gremium einer Mehrheit von Erwachsenen gegenüber sehen.

Allerdings wird diese Änderung das Problem nicht beseitigen sondern eher verlagern. Im Ernstfall setzen sich die Erwachsenen dann in der zweiten Runde durch. Wir können an dieser Stelle auch keine schnelle Lösung präsentieren, denn paritätisch ist das Gremium besetzt, nur eben mit einem Ungleichgewicht in Bezug auf das Alter. Das sollte nochmal diskutiert werden.

Kinderschutz:

In § 25 (22.) wird das Beschwerderecht von Schüler*innen gestärkt und eine Ombudsstelle als Anlaufstelle benannt. In § 28 Abs. (2a) (24.) wird diese vertiefend als eine zentrale Stelle, die unabhängig arbeitet und nicht Weisungsgebunden ist, beschrieben.

Damit werden einerseits die demokratischen Möglichkeiten der Schüler*innen ausgebaut und gleichzeitig ein bedeutendes Kriterium des Kinderschutzes eingeführt.

Unsererseits begrüßen wir diese Entwicklung sehr, möchten jedoch auch darauf hinweisen, dass die jetzige Formulierung begriffliche Unklarheiten enthält und somit zu Verwirrung führen kann. Zudem braucht es ein Verständnis darüber, was im Sinne des Kinderschutzes und der Sicherung der Kinderrechte wirklich geleistet bzw. angeboten und festgeschrieben werden soll.

Wir haben den Eindruck, dass die oben angeführte Formulierung aus der unsererseits zusammen mit der Liga angestrebten Thüringer Ombudsstelle entnommen wurde, deren Aufbau seitens des TMBJS unterstützt wird. Wenn dem so ist, möchten wir unbedingt darauf hinweisen, dass diese nicht für den Bildungsbereich gedacht ist und derartige Fragen auch nicht bearbeiten kann. Diese richtet sich ausschließlich an die Zielgruppe von jungen Menschen und deren Sorgeberechtigten gemäß § 7 SGB VIII, die Leistungsberechtigte- und Empfänger*innen gemäß § 13 Abs. 2 und 3, §§ 27 ff sowie § 35a und § 41, §42 ff sowie § 19 SGB VIII sind.

Wir möchten empfehlen in dieses Gesetz eine Beschwerdestelle für die Schüler*innen in der Schule statt einer externen Ombudsstelle aufzunehmen. Von dieser wird auch in der Begründung dazu (22.) gesprochen. Diese Beschwerdestelle wäre auch mit einer externen Ombudsstelle – folgt man den Strukturen des SGB VIII – nötig, denn zuallererst muss eine Beschwerde o.ä. in der Schule bzw. am Ort des Geschehens behandelt werden. Dafür ist eine Beschwerdestelle mit einem entsprechend transparenten Verfahren nötig. Erst, wenn es dort keine Lösung gibt, kommt evtl. eine externe Ombudsstelle in Frage.

In der Kinder- und Jugendhilfe sind erlaubnispflichtige Träger von Einrichtungen, in denen sich junge Menschen für einen bestimmten Zeitraum des Tages aufhalten, gefordert, eine Beschwerdestelle vorzuhalten. Diese Stelle empfehlen wir mit dem Auftrag, dass die Schulen jeweils für sich ein Schutzkonzept im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes entwickeln. Denn zu der Beschwerdestelle kommt hinzu, dass den Schüler*innen ein Verarbeitungsweg transparent gemacht wird.

Wie bereits in der ersten Stellungnahme vom 30.01.2019 verdeutlicht, hat sich Thüringen zur Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung bekannt. Jedoch bleibt das bisher ein Lippenbekenntnis, wenn damit nicht auch Schutzkonzepte in den Schulen entwickelt werden. Das neue Schulgesetz sollte das aufgreifen.

Gleiches gilt in Bezug auf das Verhalten von Pädagog*innen in der Schule bzw. ein Ablaufverfahren, wenn es um einen Kinderschutzfall durch Eltern oder Bekannt einer Schüler*in geht. Dazu gibt es nach unserer Kenntnis an den Schulen bzw. unter den Lehrer*innen wenig Informationen.

Zudem muss vor Verabschiedung des Gesetzes geklärt werden, welche Aufgaben eine externe Ombudsstelle – sollte diese im Gesetz bleiben – leisten soll. Die Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe hat vordergründig die Aufgabe, bei Konflikten im Leistungsdreieck der Kinder- und Jugendhilfe zu Beraten und Unterstützung zu geben z. B., wenn Leistungen nicht entsprechend finanziert oder nicht wie vereinbart erbracht werden. Ob also Fragen zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen oder der Schulleitung einer ombudschaftlichen Vertretung bedürfen ist ein wichtiges zu diskutierendes Kriterium.

Für diese Beschwerdestelle sind die beiden Vertrauenslehrer*innen von Bedeutung, die nach § 29 (25.) für jeweils ein Schuljahr gewählt werden. Wir begrüßen sehr, dass es zwei Lehrer*innen sein sollen, die zudem seitens der Klassensprecherversammlung jährlich gewählt wird. Wichtig ist, dass diesen Personen auch entsprechende Fortbildungen finanziert werden.

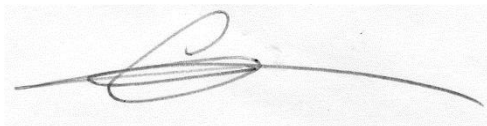
Weiteres:

Mit dem Punkt 13. Wird für die Ganztagschule eingeführt, sich stärker dem Sozialraum der Schüler*innen zu öffnen und die Schule als Lern- und Lebensort zu begreifen. Das ist aus unserer Sicht ein Schritt dahin, bestehende, meist ideologische Grenzen des Systems Bildung aufzubrechen. Diese Öffnung sollte aus unserer Sicht für alle Schulformen gelten. Weiteres zur Ganztagschule hatten wir bereits in der Stellungnahme vom 30.01.2019 ausgeführt. Diese Aussagen behalten weiter ihre Gültigkeit.

Die Aufnahme der beruflichen und arbeitsweltlichen Orientierung im § 47a befördert aus unserer Sicht die Beschäftigung mit der beruflichen Karriere der Schüler*innen und kann damit auch sehr praxisorientiert angeboten werden.

Im Auftrag des Vorstands.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Nöthling

Geschäftsführung